

Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung

VORBLATT

- I. Änderung der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung

A. Problem

Wie in § 13a Abs. 1 Satz 2 der Düngeverordnung (DüV) vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen.

Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2) wurde nun die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Insbesondere zweifelte die EU-Kommission die Bewertung des Emissionsrisikos durch Modellierung an, d.h. durch die Gegenüberstellung von maximal tolerierbarem N-Saldo und tatsächlichen N-Salden der Landbewirtschaftung. Die Modellierung hatte dazu geführt, dass die mit Nitrat belasteten Gebiete bei der Ausweisung 2021 deutlich verkleinert wurden.

Nach § 14 Abs. 2 AVV GeA hat die Überprüfung der Ausweisung nach den Vorgaben der AVV GeA von 2020 nach dem 17. August 2022 bis zum 30. November 2022 zu erfolgen.

B. Lösung

Die AVDüV wird geändert und an die neuen Vorgaben der AVV GeA angepasst. Die Darstellung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete erfolgt in Detailkarten

im Maßstab 1 : 5 000, um eine Identifizierung der betroffenen Feldstücke zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nutzen

Kosten:

Ausgegangen von den neuen Gesamtkulissen resultiert für die landwirtschaftlichen Betriebe in den mit Nitrat belasteten – roten - Gebieten ein regelmäßig eintretender Erfüllungsaufwand von 1,5 Millionen Euro pro Jahr für die Umsetzung der zusätzlichen bayerischen Auflagen. Davon entfallen 0,5 Millionen Euro auf die Wirtschaftsdüngeruntersuchung und 1,0 Millionen Euro auf die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs. Die Umsetzung der durch § 13a Abs. 2 Düngeverordnung bundes einheitlich vorgeschriebenen Maßnahmen in den durch die AVDüV verpflichtend festzulegenden roten Gebiete führt bei den betroffenen Betrieben zusätzlich zu einem regelmäßigen Erfüllungsaufwand von 40 Millionen Euro pro Jahr durch die Reduzierung der Stickstoffdüngung sowie den verpflichtenden Zwischenfruchtanbau sowie einmalig 50 Millionen Euro in den neu hinzugekommenen roten Gebieten für die Schaffung zusätzlichen Lagerraums für Wirtschaftsdünger. Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den eutrophierten - gelben - Gebieten resultiert ausgegangen von den neuen Gesamtkulissen ein regelmäßig eintretender Erfüllungsaufwand von 15 Millionen Euro pro Jahr für die Umsetzung der zusätzlichen Auflagen. Davon entfallen 10 Millionen Euro auf den verpflichtenden Zwischenfruchtanbau.

Für die Verwaltung entsteht auf Seiten der Landwirtschaftsverwaltung ein regelmäßiger Erfüllungsaufwand von 0,4 Millionen Euro pro Jahr für die regelmäßige Aktualisierung der Gebietsausweisung und die Kontrolle der Vorgabenumsetzung. Dabei ist die Beratung der Landwirte nicht berücksichtigt.

Auf Seiten der Umweltverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen und Weiterentwicklungen bei der Methodik zur Ausweisung gemäß AVV GeA von 24 Mio. Euro. Der fortlaufende Betrieb und Unterhalt der Messnetze inkl. der Qualitätssicherung und der regelmäßigen

Überprüfung der Kulissen sowie des erheblichen Mehraufwands durch das Monitoring wird personelle Kapazitäten in Höhe von 37 Stellen binden. Zudem entsteht ein fortlaufender, jährlicher Erfüllungsaufwand von 3,1 Millionen Euro. Diese Kosten wurden gegenüber dem Bund in der Stellungnahme Bayerns zur Novellierung der AVV GeA beziffert und klar zum Ausdruck gebracht, dass hier auch der Bund für die Finanzierung in der Verantwortung gesehen wird.

Die Umsetzung und Finanzierung des Erfüllungsaufwands bleiben künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Nutzen:

Mit der Änderungsverordnung erfolgt die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete nach der neuen Vorgehensweise und Systematik der AVV GeA vom 10. August.2022. Dies ist grundlegende Voraussetzung dafür, dass die EU-Kommission das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen einer nicht ausreichenden Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie einstellen kann.

Gleichzeitig wurde die Datenbasis für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete durch zusätzliche Messwerte sowie Ausweisungs- und Zusatzmessstellen fortgeschrieben. Damit findet der aktuelle Stand des vom Bayerischen Landtag sowie Berufsstand geforderten Ausbaus des staatlichen WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie Berücksichtigung.

7820-1-L

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung Düngeverordnung**

vom XX.XX.2022

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1, 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Art. 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Teilsatz 3 und Abs. 3 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Art. 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) vom 22. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 783, BayRS 7820-1-L) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Mit Nitrat belastete Gebiete sind die Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV). ²Ihre Abgrenzung ergibt sich in roter Farbkennung aus Überblickskarten (Anlage 1) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ³Die Detailkarten sind beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ⁴Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der roten Abgrenzungslinie. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹§ 13a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen in Gebieten nach Abs. 1, soweit diese maßgeblich einem Grundwasserkörper, der in der Anlage 3 aufgeführt wird, zugeordnet sind. ²Die Lage und die Bezeichnung der Gebiete der Grundwasserkörper ergeben sich aus den Karten nach Abs. 1.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eutrophierte Gebiete sind die Einzugs- oder Teileinzugsgebiete eines Oberflächenwasserkörpers nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV. ²Ihre Abgrenzung ergibt sich in gelber Farbkennung aus Überblickskarten (Anlage 2) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ³Die Detailkarten sind beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ⁴Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der gelben Abgrenzungslinie. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Bodenhilfsstoffen“ durch das Wort „Bodenhilfsstoffe“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

München, den ...

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Anhang

(zu § 1 Nr. 4)

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Mit Nitrat belastete Gebiete

Überblickskarten rot gekennzeichnete Gebiete
zum Stand XX.XX.XXXX

Übersichtskarte - Lage der Kartenblätter

C5526

C5534

C5918

C5922

C5926

C5930

C5934

C6318

C6322

C6326

C6330

C6334

C6338

C6726

C6730

C6734

C6738

C6722

C7126

C7130

C7134

C7138

C7142

C7526

C7530

C7534

C7538

C7542

C7926

C7930

C7934

C7938

C7942

C8326

C8330

C8342

Eutrophierte Gebiete

Überblickskarten gelb gekennzeichnete Gebiete
zum Stand XX.XX.XXXX -

Übersichtskarte: Lage der Kartenblätter

C5526

C5918

C5922

C5926

C5930

C5934

C5938

C6318

C6322

C6326

C6330

C6334

C6338

C6722

C6726

C6730

C6734

C6738

C6742

C7126

C7130

C7134

C7138

C7142

C7526

C7530

C7534

C7538

C7542

C7546

C7926

C7930

C7934

C7938

C7942

C8326

C8330

C8338

C8342

C8726

C8730

Anhang

(zu § 1 Nr. 5)

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3)

Ausnahme für Dauergrünland

Lfd. Nr.	Grundwasserkörper mit Mit Nitrat belasteten Gebieten, für die auf Dauergrünlandflächen § 13a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV nicht gilt	
1.	Grundwasserkörper 1_G022	Nördlinger Ries - Bissingen
2.	Grundwasserkörper 1_G025	Nördlinger Ries - Kaisheim
3.	Grundwasserkörper 1_G026	Vorlandmolasse - Wertingen
4.	Grundwasserkörper 1_G028	Feuerletten/Albvorland - Ehingen
5.	Grundwasserkörper 1_G031	Nördlinger Ries - Nördlingen
6.	Grundwasserkörper 1_G040	Quartär - Landsberg
7.	Grundwasserkörper 1_G044	Quartär - Rain
8.	Grundwasserkörper 1_G050	Vorlandmolasse - Aichach
9.	Grundwasserkörper 1_G053	Vorlandmolasse - Wolnzach
10.	Grundwasserkörper 1_G054	Vorlandmolasse - Siegenburg
11.	Grundwasserkörper 1_G055	Vorlandmolasse - Scheyern
12.	Grundwasserkörper 1_G059	Malm - Eichstätt
13.	Grundwasserkörper 1_G061	Malm - Dietfurt a.d.Altmühl
14.	Grundwasserkörper 1_G066	Bruchschollenland - Neustadt am Kulm
15.	Grundwasserkörper 1_G070	Bodenwöhler Bucht - Schwandorf

16.	Grundwasserkörper 1_G072	Kristallin - Nabburg
17.	Grundwasserkörper 1_G074	Malm - Burglengenfeld
18.	Grundwasserkörper 1_G075	Hahnbacher Sattel - Hahnbach
19.	Grundwasserkörper 1_G076	Malm - Vilseck
20.	Grundwasserkörper 1_G079	Bodenwöhrer Bucht - Bodenwöhr
21.	Grundwasserkörper 1_G082	Malm - Lappersdorf
22.	Grundwasserkörper 1_G083	Quartär - Regensburg
23.	Grundwasserkörper 1_G085	Vorlandmolasse - Thalmassing
24.	Grundwasserkörper 1_G086	Quartär - Straubing
25.	Grundwasserkörper 1_G089	Vorlandmolasse - Mengkofen
26.	Grundwasserkörper 1_G090	Quartär - Mötzing
27.	Grundwasserkörper 1_G091	Vorlandmolasse - Mallersdorf-Pfaffenberg
28.	Grundwasserkörper 1_G092	Vorlandmolasse - Rottenburg a.d.Laaber
29.	Grundwasserkörper 1_G104	Vorlandmolasse - Buch am Erlbach
30.	Grundwasserkörper 1_G105	Quartär - Landshut
31.	Grundwasserkörper 1_G106	Vorlandmolasse - Loiching
32.	Grundwasserkörper 1_G107	Vorlandmolasse - Furth
33.	Grundwasserkörper 1_G114	Vorlandmolasse - Markt Indersdorf
34.	Grundwasserkörper 1_G119	Quartär - Osterhofen
35.	Grundwasserkörper 1_G122	Vorlandmolasse - Aham

36.	Grundwasserkörper 1_G12	Vorlandmolasse - Arnstorf
37.	Grundwasserkörper 1_G130	Vorlandmolasse - Massing
38.	Grundwasserkörper 1_G156	Quartär - Bad Füssing
39.	Grundwasserkörper 1_G165	Hahnbacher Sattel - Lintach
40.	Grundwasserkörper 2_G005	Gipskeuper - Ansbach
41.	Grundwasserkörper 2_G006	Malm - Traunfeld
42.	Grundwasserkörper 2_G007	Sandsteinkeuper - Heilsbronn
43.	Grundwasserkörper 2_G016	Quartär - Alterlangen
44.	Grundwasserkörper 2_G018	Sandsteinkeuper - Herzogenaurach
45.	Grundwasserkörper 2_G019	Sandsteinkeuper - Forst Tennenlohe
46.	Grundwasserkörper 2_G022	Malm - Hollfeld
47.	Grundwasserkörper 2_G025	Gipskeuper - Bad Windsheim
48.	Grundwasserkörper 2_G027	Sandsteinkeuper - Höchststadt a.d.Aisch
49.	Grundwasserkörper 2_G028	Unterkeuper - Ergersheim
50.	Grundwasserkörper 2_G035_TH	Bruchschollenland - Coburg
51.	Grundwasserkörper 2_G036	Feuerletten/Albvorland - Scheßlitz
52.	Grundwasserkörper 2_G037	Quartär - Hallstadt
53.	Grundwasserkörper 2_G039_TH	Sandsteinkeuper - Ebern
54.	Grundwasserkörper 2_G040	Feuerletten/Albvorland - Großheirath
55.	Grundwasserkörper 2_G041_TH	Bruchschollenland - Kronach

56.	Grundwasserkörper 2_G044	Sandsteinkeuper - Breitbrunn
57.	Grundwasserkörper 2_G045	Sandsteinkeuper - Bischberg
58.	Grundwasserkörper 2_G046	Unterkeuper - Schweinfurt
59.	Grundwasserkörper 2_G048	Unterkeuper - Mainbernheim
60.	Grundwasserkörper 2_G051	Gipskeuper - Königsberg i.Bay.
61.	Grundwasserkörper 2_G054	Muschelkalk - Schonungen
62.	Grundwasserkörper 2_G055	Muschelkalk - Arnstein
63.	Grundwasserkörper 2_G062_HE	Quartär - Aschaffenburg
64.	Grundwasserkörper 2_G066	Quartär - Alzenau
65.	Grundwasserkörper 2_G070_TH	Gipskeuper - Bad Königshofen i.Grabfeld
66.	Grundwasserkörper 2_G073_TH	Unterkeuper - Saal a.d.Saale
67.	Grundwasserkörper 2_G077	Unterkeuper - Aub
68.	Grundwasserkörper 2_G079	Bruchschollenland - Burgkunstadt
69.	Grundwasserkörper 2_G084	Sandsteinkeuper - Nürnberg
70.	Grundwasserkörper 5_G005	Kristallin - Münchberg
71.	Grundwasserkörper 5_G007_SNTH	Paläozoikum - Hof

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Wie in § 13a Abs. 1 Satz 2 der DüV vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2) wurde nun die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht.

Basiselemente der Ausweisung sind nicht mehr die landwirtschaftlichen Referenzparzellen. Nach §§ 7, 13 AVV GeA müssen die roten und gelben Gebiete auf Basis und unter Hinzuziehung des Amtlich Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) auf der ganzen Landesfläche ausgewiesen und der Anteil an der Landesfläche insgesamt sowie an der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestimmt werden. Die Konsequenz ist die Ausweisung der belasteten Gebiete mittels Kartendarstellungen anstatt der Auflistung von Feldstücksnummern als Anlage zur AVDüV vom 22. Dezember 2020.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit Nitrat belastete, rote und eutrophierte, gelbe Gebiete müssen gemäß § 14 Abs. 2 AVV GeA nach dem 17. August 2022 zum 30.11.2022 von den Bundesländern überprüft und angepasst werden. Gegenstand der Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung sind daher hauptsächlich die Neugestaltung der Gebietskulissen anhand der neuen Vorgaben des Bundes.

Die Regelung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV zum Dauergrünland ist nicht zwingend, stellt aber eine Erleichterung für den Bürger dar und wird beibehalten sowie an die neuen Gebietskulissen angepasst.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung)

Nr.1 a):

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 wird unter Anwendung der AVV GeA eine Gebietskulisse für mit Nitrat belasteten Gebiete in Kartendarstellungen festgelegt. Der Grenzverlauf der Gebiete ergibt sich maßgeblich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000.

Die bundeseinheitlichen Anforderungen an die Ausweisungsverfahren wurden bei der Ermittlung der belasteten Gebiete durch das Landesamt für Umwelt und die Landesanstalt für Landwirtschaft beachtet.

Zur Veranschaulichung sind die sich aus Satz 2 ergebenden Gebiete in roter Farbkennung auch aus einer digitalen Karte ersichtlich, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet veröffentlicht wird. Verbindlich ist allein die Abgrenzung nach den Anlagen der AVDüV.

Nr. 1 b):

Mit der Anpassung des § 1 Abs. 3 an die neue Systematik der Gebietsausweisung wird weiterhin von § 13a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 DüV Gebrauch gemacht. Für Dauergrünlandflächen in roten mit Nitrat belasteten Gebieten, die sich maßgeblich in einem Gebiet eines Grundwasserkörpers befinden, das in der Anlage 3 gelistet ist, gilt eine Befreiung von den Anforderungen des § 13a Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz DüV.

Die Festlegung der Lage und die Bezeichnung der Grundwasserkörper kann aus den Karten nach § 1 Abs. 1 entnommen werden.

In diesen Grundwasserkörpern wird der Anteil des Dauergrünlands an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen roten mit Nitrat belasteten Gebieten von insgesamt 20 Prozent nicht überschritten. Sind innerhalb eines Grundwasserkörpers mehrere mit Nitrat belastete rote Gebiete vorhanden, werden diese entsprechend § 2 Nr.

1 AVV GeA als Bezugsgröße zu einer gesamten Bezugsfläche addiert, denn Grundwasserkörper in Bayern sind durch einheitliche hydrogeologische Verhältnisse innerhalb der Grundwasserkörper charakterisiert.

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Da die Landesverordnungen nach AVV GeA und nach § 13a Abs. 8 Satz 2 DüV regelmäßig überprüft und angepasst werden, wird dabei auch der Anteil an Dauergrünlandflächen neu berechnet und die Voraussetzungen für das Vorliegen der Befreiung erneut geprüft.

Zum anderen belegen Versuchsreihen unter den unterschiedlichen Standortbedingungen Bayerns, dass durch eine bedarfsgerechte Grünlanddüngung keine (zusätzliche) Belastungsgefahr für Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

Über 30-jährige Untersuchungsreihen der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Saugkerzenanlagen zur Nitratbelastung unter Grünland im Allgäuer Alpenvorland am Spitalhof in Kempten sowie Untersuchungen am Standort Puch zeigen, dass aus einer (Gülle) Düngung zu Grünland geringe Nitratgehalte im Sickerwasser resultieren. Bei sachgerecht bewirtschaftetem Grünland werden bei güllebetonter Düngung pro Jahr rund 2-12 kg N/ha als Nitrat aus dem Wurzelraum ausgetragen, was im Vergleich zu Grünland mit Nutzungsaufgabe oder zu Ackerland als relativ gering einzuordnen ist. Ein weiterer fünfjähriger Düngungsversuch der Landesanstalt für Landwirtschaft am Spitalhof in Kempten zeigte, dass bei ausgeglichener N-Bilanz der Nitratgehalt des Sickerwassers mit durchschnittlich 3 mg NO₃/l sowie die kalkulierte jährliche N-Fracht aus dem Wurzelraum in Höhe von 4,4 kg N/ha auf sehr niedrigem Niveau liegen.

Nr. 2:

Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 wird unter Anwendung der AVV GeA eine Gebietskulisse für eutrophierte Gebiete in Kartendarstellungen festgelegt. Der Grenzverlauf der Gebiete ergibt sich maßgeblich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000.

Die bundeseinheitlichen Anforderungen an die Ausweisungsverfahren wurden bei der Ermittlung der belasteten Gebiete durch das Landesamt für Umwelt und die Landesanstalt für Landwirtschaft beachtet.

Zur Veranschaulichung sind die sich aus Satz 2 ergebenden Gebiete in gelber Farbkennung auch aus einer digitalen Karte ersichtlich, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet veröffentlicht wird. Verbindlich ist allein die Abgrenzung nach den Anlagen der AVDüV.

Nr. 3:

Die Korrektur erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Nr. 4 a): Da der Abs. 2 des § 5 aufgehoben wird, muss auch die Überschrift angepasst werden.

Nr. 4 b):

Es wird die Befristung der AVDüV auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Die Befristung berücksichtigt die Umsetzung der Vorgaben zum Ausbau der Messstellen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AVV GeA bis zum 31. Dezember 2024. Nach § 14 Abs. 1 können für eine Überprüfung der Gebiete nur Nitratmesswerte zugrunde gelegt werden, die bis einschließlich zum 31. Dezember des Vorjahres erhoben worden sind. Damit können die Ergebnisse des von der AVV GeA vorgegebenen, notwendigen Messstellenausbaus frühestens in einer Neuausweisung der Gebiete zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt werden. Die Fortschreibung der AVDüV soll deshalb zum 31. Dezember 2025 befristet werden.

Nr. 4 c):

Der Abs. 2 des § 5 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Nr. 5:

Die Anlagen 1 und 2 der AVDüV vom 22. Dezember 2020 werden aufgehoben. Dafür erhalten die Anlagen 1 und 2 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage 3 wird neu angefügt.

Nr. 6:

Die Anlage 3 wird durch die Anpassung des § 1 Abs. 3 an die neue Systematik der Gebietsausweisung nötig.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.